

Betrieb:	
Arbeitsbereich:	
Arbeitsplatz:	
Tätigkeit:	

Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Eifax® KMR-Tabs Kaffeemaschinenreiniger

Natriumpercarbonat
Kaliumperoxomonosulfat

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Nicht mischen mit Säuren.

Säure. Schwermetalle.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.? anrufen.

Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Fernhalten von: Nahrungsmitteln Futtermitteln

Staubbildung vermeiden.

Hinweise zum sicheren Umgang: Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist:

Einatmen. Hautkontakt. Augenkontakt.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Handhabung größerer Mengen.

Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141).

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. DIN-/EN-Normen: EN ISO 374

Augenschutz: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: DIN EN 166

Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

112 Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Staubbildung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Betrieb:

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Arzt:
112

ERSTE HILFE

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Staubbildung vermeiden. Bei Verschlucken bzw. Inhalation größerer Staubmengen sofort trinken lassen: Wasser.

Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Sofort Arzt hinzuziehen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.